

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rainbach i.M.  
vom **13.12.2018**  
mit der eine ABFALLGEBÜHRENORDNUNG  
erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des O.ö.Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

## § 1

### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

## § 2

### **Höhe der Gebühren** (excl. 10 % Umsatzsteuer)

1. Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:
  - a) für 1- Personen-Haushalt: 59,00 Euro
  - b) für 2- Personen-Haushalt: 94,40 Euro
  - c) für 3- Personen-Haushalt: 106,10 Euro
  - d) für 4- Personen-Haushalt: 117,70 Euro
  - e) für 5- Personen-Haushalt: 123,70 Euro
  - f) für 6- Personen-Haushalt: 129,60 Euro
  - g) für Haushalte ab 7 Personen: 135,70 Euro
2. Jährliche Grundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstellen:

<b>Branche</b>	<b>Jahresgebühr pro Einheit</b>	<b>Einheit</b>
Ärzte	71,60	Beschäftigte
Büros	30,80	Beschäftigte
Einkaufsmärkte	61,40	Beschäftigte
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	102,40	Beschäftigte
Handel	56,40	Beschäftigte
Kliniken,Heime	61,40	Beschäftigte

Handwerk	56,40	Beschäftigte
KFZ-Werkstätten	61,40	Beschäftigte
Kindergärten	6,70	Kind
Schulen	6,10	Schüler
Produktionsbetriebe (Industrie)	25,60	Beschäftigte
Tankstellen Transportunternehmen	46,00	Beschäftigte
Friedhofsverwaltung	1023,20	Friedhof
Kläranlagen	0,10	Einwohnergleichwert

Hat ein Betriebsinhaber mehrere Gewerbeberechtigungen an ein und dem selben Standort gemeldet, so ist die Jahresgrundgebühr nur für eine Gewerbebranche zu entrichten, und zwar wird jene Branche zur Berechnung herangezogen, welche mit der höchsten Gebühr pro Einheit bewertet wurde.

Als Beschäftigter gilt sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber (Betriebsinhaber). Teilzeitbeschäftigte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmer sind auf Vollzeitäquivalente umzurechnen.

3. Zu den in Abs. 1 und 2 festgesetzten Grundgebühren ist für die Abholung der Abfälle zusätzlich folgende Gebühr zu entrichten:
  - pro abgeführter Abfallsack mit 60 Liter: 5,60 Euro
  - pro abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter: 7,00 Euro
  - pro abgeführter Abfalltonne mit 120 Liter: 9,10 Euro
  - pro abgeführter Abfalltonne mit 240 Liter: 18,20 Euro
  - pro abgeführten Container 1.100 Liter: 53,40 Euro
  
4. Die Anzahl der gemeldeten Personen pro Haushalt ist aus dem ZMR zu entnehmen. Als Grundlage bei den Gewerbebetrieben gilt die amtliche Datenerhebung. Die Gewerbebetriebe sind verpflichtet, personelle Änderungen unverzüglich dem Gemeindeamt bekanntzugeben.

### § 3

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 4

### **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

#### § 5

### **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

#### § 6

### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 09.12.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Stockinger

Angeschlagen am: 14.12.2018

Abgenommen am: 31.12.2018